

Eidgenössisches Strafgesetzbuch und Erziehungsanstalten

Autor(en): **Tobler, R.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **11 (1940)**

Heft 12

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-806239>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

mille. Les meubles avaient été utilisés par un patient atteint de scarlatine. Au bout de 16 mois, quatre membres de la famille en question tombèrent malades de la scarlatine, et deux d'entre eux moururent.

Une désinfection par récurage avec des produits chimiques quelconques vantés sur tous les

tons ne donnera jamais le résultat nécessaire s'il n'y a pour finir une désinfection à l'aldéhyde formique.

Conclusion: dans les établissements et les homes, la désinfection doit être l'objet des plus grands soins. Cela contribue à relever le niveau de l'hygiène publique. E. G.

Eidgenössisches Strafgesetzbuch und Erziehungsanstalten

Kurzreferat von R. Tobler, Vorsteherin Münsingen *)

Die Ausführungen von Herrn Dr. Moor decken tatsächliche, organisatorische Lücken in der Durchführung von Erziehungsmaßnahmen gegenüber Jugendlichen auf, die uns beschäftigen müßten, auch wenn kein Eidg. Strafgesetzbuch dies verlangen würde.

Bevor ich mich zu den von Herrn Dr. Moor vorgesehenen fünf Typen von Erziehungsanstalten äußern kann, um damit die Lücke zu berühren, die von unserer Seite besonders empfunden wird, muß ich Sie mit unserm Heim näher vertraut machen.

Das Loryheim ist die bernische staatliche Mädchenerziehungsanstalt und beherbergt 30 nachsulpflichtige, schwererziehbare, sittlich gefährdete oder verwaahlte Mädchen, wie auch solche die sich eines Eigentumsdeliktes schuldig gemacht haben.

Unsere oberste Direktion ist die Kant. Polizeidirektion. Für jedes vom Kt. Bern eingewiesene Mädchen, auch bei nichtgerichtlichen Fällen, wird von einer der fünf bernischen Jugendanwaltschaften eine Untersuchung durchgeführt. Wo kein gerichtliches Urteil vorliegt, wird die Versetzung nach Art. 101 des Polizeigesetz vom Regierungsrat beschlossen. Eine Ausnahme machen nur die vormundschaftlichen Einweisungen, die bei uns wenig zahlreich sind. Alle Mädchen bleiben mindestens zwei Jahre im Heim.

Die Heimleitung hat es nicht in der Hand, die Mädchen auszulesen. Meistens bekommen wir die Akten erst zu Gesicht, wenn sich das Mädchen schon einige Zeit in der Anstalt befindet.

Wenn ich nun versuche, unser Heim in eine der fünf Typen von Erziehungsanstalten, die Herr Dr. Moor in seinem Referat besprochen hat, einzureihen, komme ich in Verlegenheit.

Der äußere strenge Rahmen unseres Heimes könnte wohl auf eine geschlossene Anstalt schließen lassen. Der innere Betrieb gestaltet sich jedoch kaum anders als derjenige irgend eines andern bestehenden Mädchenheimes, das aus Fürsorgekreisen hervorgegangen ist, weshalb wir das Loryheim als eine offene Anstalt betrachten. Das Heim wird in erster Linie als Lehrbetrieb, nicht als Erwerbsbetrieb geführt. Wir verfügen über eine einzige Isolierungsmöglichkeit, die für Tag- und Nachtaufenthalt dienen kann. Diese brauchen wir selten und nur im Notfall.

Ein kleiner Nebenraum, den wir sonst gelegentlich als Isolierzimmer benützten, muß seit einigen

Monaten einem andern Zwecke dienen. Unsere Mädchen sind vom Dorf nicht abgeschnitten und dürfen nach einer Bewährungsfrist Wochenplätze oder Aushilfstellen versehen, sowie Gänge im Dorf verrichten. Tagsüber sind Türen und Tor offen, sodaß nur der eigene gute Wille oder die gute Einsicht des Mädchens dasselbe im Heim festhalten.

Trotzdem muß das Loryheim im Stande sein, auch schwerere Fälle aufzunehmen, da für Mädchen, die nicht bei uns bleiben können außer der Heil- und Pflegeanstalt und der Arbeits- und Strafanstalt Hindelbank im Kt. Bern leider keine andere Versorgungsmöglichkeit besteht. Selbstverständlich kann es sich dabei nicht um Jugendliche handeln, die in hohem Grade gefährlich sind. Damit eine offene Anstalt dieser Aufgabe gerecht werden kann, müssen aber bestimmte Bedingungen erfüllt sein. Neben dem bereits besprochenen behördlichen Rahmen, gehört dazu vor allem ein beruflich gut geschultes und charakterlich gefestigtes Lehrpersonal, das mit der Erziehung vertraut sein muß und zu einheitlicher Zusammenarbeit bereit ist. Ferner ist es wichtig, daß ein tüchtiger Hausarzt, der die Zöglinge mit psychologischem Verständnis anpackt, im Notfall herbeigerufen werden kann — wie auch der Beistand eines die Leitung unterstützenden Anstalts- oder Ortspfarrers eine große Hilfe bedeutet. In unserm Fall ist außerdem die Möglichkeit gegeben, Mädchen, welche besondere Schwierigkeiten verursachen, von einer Aertzin der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen ambulant behandeln oder begutachten zu lassen, oder sie vorübergehend zur Beobachtung in die Anstalt einzuweisen. Daß wir für diesen Zweck ein besonderes Heilerziehungs- und Beobachtungsheim für Jugendliche einer Anstalt für erwachsene Patienten vorziehen würden, brauche ich nicht besonders zu betonen.

In den vier Jahren meiner Tätigkeit im Loryheim sind mir zwei Mädchen begegnet, die den Betrieb in solcher Weise störten, daß wir sie nicht behalten konnten, und die deshalb nach Hindelbank versetzt werden mußten. Beides waren nicht gerichtliche, sondern Administrativfälle.

Wenn wir nun noch in Betracht ziehen, daß sich in Hindelbank gegenwärtig nur drei jugendliche Insabinnen befinden, die sich in der Erziehungsanstalt nicht halten konnten — eine unter 18 Jahren, zwei 18 bis 20-jährig, und daß es sich auch bei diesen um nichtgerichtliche Fälle handelt, so drängt sich uns die Frage auf, ob für

*) An der Tagung des SVERHA in Bern, 1. Okt. 1940.

Mädchen wirklich das Bedürfnis nach einer geschlossenen Erziehungsanstalt mit Einzel-Schlafzimmern, in dem Sinne, wie Herr Dr. Moor sie besprach, bestehe. Die Zahl der weiblichen straffälligen Jugendlichen, die für eine solche Anstalt in Frage käme, ist meines Wissens gering.

Laut Statistik des Kant. Jugendamtes wurden im Kt. Bern im Jahre 1939/35 Jugendliche auf dem Justizwege in Erziehungsanstalten eingewiesen. Leider wurde die Zahl an weiblichen Jugendlichen nicht ausgeschieden. Wir dürfen aber annehmen, daß es sich pro Jahr kaum um mehr als 5 weibliche Einweisungen handelt, da nach den statistischen Angaben die Mädchen mit nur 13% an den Verfehlungen, welche die bernischen Jugendanwaltschaften beschäftigten, beteiligt waren.

Außerdem sind nach meiner Erfahrung Mädchen besser zu leiten, wenn die Einschränkung ihrer persönlichen Freiheit nicht unnötig fühlbar wird. „Eingesperrt sein“ ist ein empfindlicher Punkt für das weibliche jugendliche Gemüt. Es macht sich hier ein Stolz bemerkbar, der dort, wo er am richtigen Platze wäre, leider oft versagt. Aengstlich wird darüber gewacht, ob nicht irgendwie unnötig in die persönliche Freiheit eingegriffen werde.

Dieser Tatsache wird oft zu wenig Rechnung getragen, sodaß Härten entstehen, die man vermeiden könnte. Bei dieser Gelegenheit denke ich an ein Ferienerlebnis, das mir sehr nahe ging. Auf meiner Ferienreise mußte unser Zug einmal längere Zeit anhalten, um die Kreuzung eines andern Zuges abzuwarten. Als dann die beiden Züge eine kurze Weile nebeneinander standen, sah ich plötzlich in das Gesicht eines jungen Mannes, das hinter einem vergitterten, kleinen Fenster gequält und finster vor sich hinstarrte. Erschreckend kam mir zum Bewußtsein, daß dies wohl die „Einzelzelle“ sei, die einige unserer Mädchen schon kennen lernen mußten, als sie bei uns eingewiesen oder von einer Entweichung zurückgebracht wurden. Ob es sich nun um kriminelle oder nicht kriminelle Fälle handelt, scheint mir der äußere Rahmen eines solchen Transportes — die Härte dieser Maßnahme — in keinem Verhältnis zu stehen zu den Umständen, welche die Einlieferung des Mädchens in die Erziehungsanstalt nötig machten. Eine Härte, die in den meisten Fällen wohl umgangen werden könnte.

Gegenwärtig befinden sich in unserm Heim 7 gerichtlich eingewiesene Zöglinge; bei fünf gab es Eigentumsdelikte den Anlaß zur Klage vor Gericht. Gleichzeitig liegt bei diesen aber auch eine sittliche Gefährdung oder Verwahrlosung vor, die eine Nacherziehung notwendig macht. beiden andern Zöglinge kamen wegen Unsittlichkeit in der eigenen Familie mit dem Gesetz in Konflikt.

Diese sieben Mädchen sind im Vergleich zu andern, administrativ oder vormundschaftlich eingewiesenen Zöglingen weder besonders schwierig noch gefährlich, was nur die Ausführungen von Herrn Dr. Moor bestätigt. Daß ein Mädchen, das sich zu einem Diebstahl verleiten ließ, zu den „Kriminellen“ gehört, während Andere, die

ein überaus liederliches Leben hinter sich haben, mit dem Gericht nicht in Berührung kommen, empfinde ich öfters als Mißstand.

Wenn ich früher sagte, daß es im Kant. Bern zwischen Loryheim und Hindelbank leider keine andere Versorgungsmöglichkeit für in besonderem Maße schwererziehbare oder verwahrloste Mädchen gebe, habe ich damit bereits angedeutet, daß hier eine Lücke besteht, die uns schon vielfach zu schaffen machte. Denn tatsächlich gibt es eine Reihe von Fällen, für die wir eine andere Versorgungsmöglichkeit wünschen möchten. Ich muß diese hier erwähnen, auch wenn es sich in der Mehrzahl um Fälle handelt, die nicht in Anwendung des Strafgesetzbuches, sondern nach Armenpolizeigesetz, bei uns eingewiesen wurden.

Dabei denke ich nicht allein an die beiden Mädchen, die sich in unserm Heim nicht halten konnten und nach Hindelbank versetzt werden mußten, sondern auch an rückfällige Ehemalige, welche die hauswirtschaftliche Ausbildung in der Erziehungsanstalt bereits genossen haben und nunmehr in eine strenge Arbeitsanstalt, aber doch nicht in die Strafanstalt gehören. Selbst wenn es wahr ist, daß solche Mädchen in Hindelbank nicht mehr weiter verdorben werden können, scheuen wir uns, im Hinblick auf ihr späteres Fortkommen, sie in einer der Strafanstalt zugeordneten Abteilung unterzubringen. Wenn wir uns dann noch jene Gruppe von geistesschwachen Schwererziehbaren und haltlosen Psychopathen vergegenwärtigen, von denen Herr Dr. Moor bereits ausführlich gesprochen hat, ist es uns allen klar, daß die von Herrn Prof. Hanselmann angeregte Zwischenanstalt einem absoluten Bedürfnis entspricht.

In Anbetracht dessen, daß es sich kaum lohnen würde, für Mädchen eine spezielle geschlossene Anstalt mit Einzelschlafzimmern als Isolierungsgelegenheit zu errichten (es sei denn, daß die einzelnen Kantone sich zur Errichtung einer schweizerischen Anstalt verständigen könnten), müßte diese Zwischenanstalt auch diejenigen Jugendlichen aufnehmen können, die nach Art. 91/3 besonders verdorben oder gefährlich sind.

Mit der Errichtung einer Zwischenanstalt würde bei den weiblichen Jugendlichen der Durchführung einer vom Eidg. Strafgesetzbuch vorgesehenen Maßnahme Rechnung getragen und gleichzeitig eine große Lücke ausgefüllt, die uns schon seit langem beschäftigt.

Zusammenfassend möchte ich feststellen, daß sich unter den straffälligen, weiblichen Jugendlichen nur eine kleine Zahl von Mädchen befindet die in so hohem Grade verdorben oder gefährlich sind, daß sie nicht in einer der bereits bestehenden Mädchenerziehungsanstalten untergebracht werden könnten. Eine offene Anstalt kann auch schwerere Fälle aufnehmen, sofern der Rahmen einer Behörde sie schützt, und bestimmte, bereits erwähnte Bedingungen erfüllt sind. Die Errichtung einer geschlossenen Mädchenerziehungsanstalt mit Einzelschlafzimmern könnte demnach umgangen werden, wenn dafür die Zwischenanstalt geschaffen wird.

Die Zwischenanstalt entspricht einem dringenden Bedürfnis für die Platzierung von Mädchen, welche die Freiheit einer offenen Anstalt nicht vertragen können — für rückfällige Ehemalige — und für die große Gruppe von geistesschwachen Schwererziehbaren und Haltlosen, die meistens nach der Entlassung aus unserm Heim wieder anderswo versorgt werden sollten. Die Zwischenanstalt könnte auch die Durchführung der Maßnahme der Isolierung bei den voraussichtlich wenig zahlreichen weiblichen Jugendlichen übernehmen, die nach Art. 91/3 wegen besonderer Verdorbenheit oder Gefährlichkeit von den übrigen Insaßinnen getrennt werden müssen.

Wir wollen uns hüten, unnötig Ansprüche an die finanzielle Hilfe der Öffentlichkeit zu stellen, indem wir nach immer neuen Heimen rufen. Abgesehen davon, daß der erzieherische Standpunkt eine Ausscheidung von gewissen störenden Elementen notwendig macht, muß aber auch in Be-

tracht gezogen werden, daß ein Heim nicht rationell geführt ist, wenn es Zöglinge mit-schleppen muß, welche infolge geistigem oder moralischem Schwachsinn die charakterlichen und beruflichen Entfaltungsmöglichkeiten, die ein Heim bietet, nicht verwerten können.

Ich gestehe, daß wir uns schon zu kritischen Gedanken gegenüber denjenigen Heimen, die ihre Zöglinge auswählen können, verleiten ließen und daß wir das Ausscheiden als unrecht bezeichneten. Vielleicht lag aber dieser Kritik doch ein wenig Neid zu Grunde.

Trotzdem wissen wir, daß eine besondere Gnade darin liegt, für solche bereit zu sein, die man nirgends haben will, und daß es letzten Endes nur auf das Eine ankommt, was Jeremias Gotthelf mit folgenden Worten ausgedrückt hat:

„Glücklich erziehen, glücklich heilen hat niemand in seiner Macht, wohl dem, der nur treu ist.“

Aus der Industrie

Ideale Methode zur Erwärmung von Bettflaschen in Anstalten jeder Art

Bis jetzt wurden wohl in den meisten Anstaltsbetrieben zum Erwärmen von Betten, sowohl für Erwachsene als auch für Kinder Gummiflaschen, Blech-

flaschen oder auch elektrische Heizkissen u. dgl. verwendet.

So praktisch und angenehm derartige Bettwärmemittel für den Privathaushalt erscheinen mögen, so wenig vorteilhaft sind sie jedoch im modernen Anstalts- oder Institutsbetrieb, hauptsächlich deshalb, weil z. B. die Flaschen bei jedem Gebrauch erneut mit heißem Wasser gefüllt werden müssen. Hierzu kommt noch der rasche Verschleiß, sowie die häufigen und unangenehmen Reparaturen, die in einem größeren Betriebe besonders stark empfunden werden.

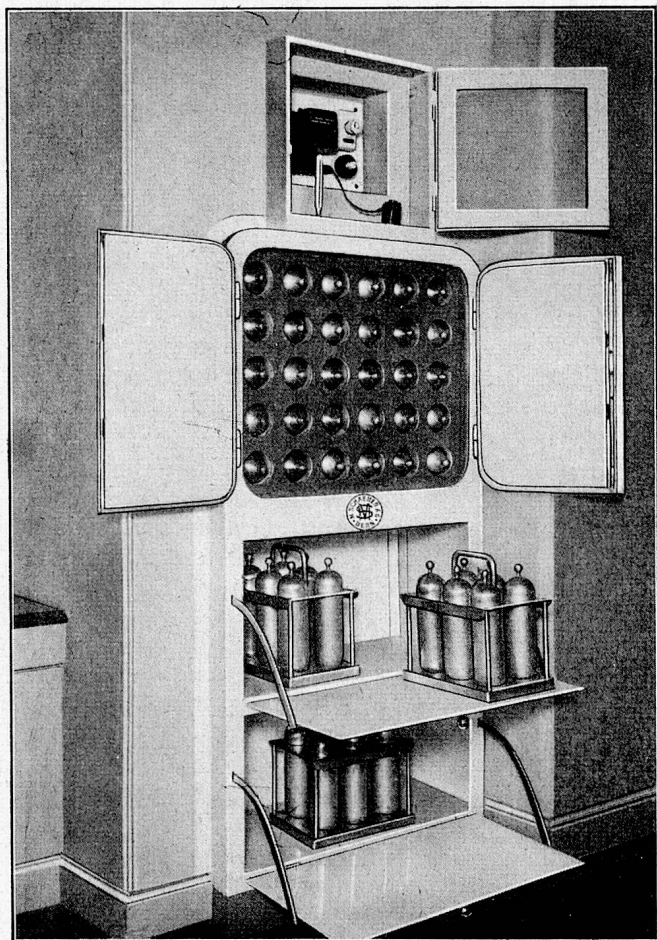
Diesen Mißständen ist nun durch die neuen Bettflaschen-Wärme-Apparate, die sich in der Praxis ganz außerordentlich bewährten, abgeholfen worden.

Die Apparate können in beliebiger Form, d. h. rund oder rechteckig und in jeder gewünschten Größe dem zur Verfügung stehenden Platz angepaßt werden. Auch in bezug auf die Betriebsmittel bietet die Aufstellung keinerlei Schwierigkeiten, indem die Apparate an die vorhandenen Warmwasserleitungen angeschlossen werden können. In diesem Falle zirkuliert das Wasser durch den Apparat und gibt dank der guten Isolierung nur geringe Wärmemengen ab, so daß der Betrieb sozusagen kostenlos ist. Falls Warmwasser nicht zur Verfügung steht, kann der Apparat mittelst billigen Kraftstroms betrieben werden, wobei eine automatische Temperatur-Regelung für gleichmäßig heiße Bettflaschen sorgt. Heute sind besonders aktuell die elektrisch beheizten Apparate, indem eine große Ersparnis von Heißwasser möglich ist.

Die Apparate können freistehend an die Wand befestigt oder in die Wand eingebaut werden.

Die warmen Flaschen werden in Tücher gewickelt und in die Betten gelegt, wo sie während 12 Stunden genügend Wärme spenden. Sie werden in der Regel morgens und abends gewechselt. Empfehlenswert ist die Anschaffung einer genügenden Anzahl Reserveflaschen, damit nach Entnahme einer warmen Flasche sofort wieder eine erkaltete Flasche zum Wärmen eingeführt werden kann.

Diese Bettflaschen-Wärmeapparate werden nur von der Spezialfabrik für Krankenhaus-Einrichtungen **M. Schaerer A. G., Bern** hergestellt, welche mit Auskunft, Offerte und Referenzen gerne zur Verfügung steht.



Bettflaschen-Wärmer

Modell M. Schaerer A.G., Bern